

Information des Zentrums für Internationales der Juristische Fakultät über die Gewährung eines Freisemesters gem. § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG NRW bei erfolgreicher Teilnahme am Fremdsprachenzertifikatsprogramm

Nach Auskunft der Justizprüfungsamts am OLG Hamm wird ein Freisemester nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG NRW unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Studierende erhalten für den Abschluss des Fremdsprachenzertifikatsprogramms ein Freisemester gem. § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG NRW, wenn alle 16 SWS im Inland neben dem Jurastudium absolviert wurden. Dabei wird auf die Immatrikulation abgestellt. Unschädlich ist, wenn Studierende den Kurs, den sie für den Fremdsprachennachweis gem. § 9 Nr. 4 JAG NRW abschließen, auch in das Zertifikatsprogramm einbringen.
2. Studierende, die Kurse aus einem Auslandssemester in das Fremdsprachenzertifikatsprogramm einbringen, erhalten nur das Freisemester für den Auslandsaufenthalt. Ein zusätzliches Freisemester für das Zertifikatsprogramm wird nicht gewährt.